

EAGB und Leistungsumfang für Paperconnect Produkte und Leistungen

Stand: April 2026 - 01.04.2026

Vorliegende Bedingungen gelten für alle Lieferungen und Leistungen, auch, soweit Paperconnect Waren bezieht gegenüber Lieferanten. Von diesen Bedingungen abweichende Geschäftsbedingungen wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Sie werden nur wirksam, soweit Paperconnect diesen ausdrücklich schriftlich zustimmt. Diese Bedingungen sind die Grundlage für jegliches Einzelgeschäft, das Paperconnect abschließt, auch wenn hierauf nicht nochmals ausdrücklich Bezug genommen wird.

A. Allgemeine Vertragsbedingungen für alle bezogenen Module

§ 1 Startanalyse

(1) Allgemeines

Paperconnect führt zu Beginn der Zusammenarbeit für jeden vom Kunden angeforderten Modulbereich eine Startanalyse durch. Diese Startanalyse gibt Aufschluss über die Kostenstruktur hinsichtlich Bezugsquellen, Qualitäten, aktuellen Bezugspreisen, Bezugsmengen, Bestpreisen, Bestpreisdifferenzen, Zielpreisen und Kostensenkungspotenzialen inklusive einer Jahreshochrechnung.

Paperconnect erstellt nach Kundeninformationen eine Analyse über die Bedarfsstruktur, das Einkaufsvolumen und die Einkaufskonditionen. Als Datenquelle für die Preisinformationen nutzt Paperconnect ausschließlich von Kunden übermittelte Rechnungskopien.

Zur Berechnung von Kostensenkungspotenzialen werden die jeweiligen aktuellen „Bezugspreise“, den zum Analysezeitraum aktuellen „Zielpreisen“ gegenübergestellt. Die Ergebnisse werden einzeln und zusätzlich zusammengefasst linear auf ein Jahr hochgerechnet. Zusätzlich erhält der Kunde eine „Referenzliste“ mit den festgestellten Bestpreisdifferenzen.

Die Ergebnisse der Startanalyse bilden die Basis für die Erfolgsermittlungen, die Ausgangspunkt für die Berechnung der erfolgsabhängigen Vergütung ist. Etwaig erforderliche oder vorzunehmende/vorgenommene Einmalinvestitionen des Kunden (z.B. bauliche Veränderungen/Anschaffungen) werden hierbei nicht berücksichtigt.

Dem Kunden werden die unterschiedlichen Analyseberichte und Auswertungen über die „Datenbank“ zur Verfügung gestellt.

(2) Definitionen

Aktueller Bezugspreis“ ist der sich aufgrund durch den Kunden eingereichten Einkaufsrechnungskopien bzw. Entsorgungsrechnungen und -gutschriften ergebende aktuelle Durchschnittspreis.

„**Zielpreise**“ berücksichtigen die Bedarfsstruktur des einzelnen Kunden und dienen als Orientierung zur Erreichung des optimalen Preises und zur Kalkulation von Kostensenkungspotenzialen.

„**Bestpreise**“ ist eine Bandbreite der Bestpreisnotierungen, die von allen Kunden, für bestimmte Produkte und/oder Produktgruppen, innerhalb der letzten 30 bis 60 Kalendertagen erzielt wurden.

„**Bestpreisdifferenzen**“ sind die Differenzen zwischen den „Bestpreisen“ und den durch Rechnung nachgewiesenen „aktuellen Bezugspreisen“ des Kunden und dienen als Bezugsgröße für Erfolgsberechnungen.

Alle Preise werden im Wert „€ per vergleichbarer Abrechnungseinheit“ ausgewiesen. Zielpreise und Bestpreise geben zudem Aufschluss über aktuelle Marktpreise und Marktpreisentwicklungen.

(3) Erste Mitwirkungspflichten des Kunden

Für die Erstellung einer Startanalyse ist der Kunde verpflichtet, innerhalb von 14 Tagen nach Vertragsbeginn, je bestelltem Modul bzw. Einkaufsbereich, Angaben über den durchschnittlichen Jahresverbrauch zu tätigen. Er ist weiterhin verpflichtet Kopien aller das Modul betreffenden Rechnungen, Gutschriften und Belege vorzulegen:

Für den Einkaufsmanager Papier für mindestens 1 Monat vor Vertragsbeginn

Im Bereich „Altpapiermanager“ Belege seines Entsorgungsunternehmens für mindestens 3 Monate

vor Vertragsbeginn. Im Bereich „Frachtmanager“ Rechnungen seiner Logistikdienstleister mindestens für 3 Monate vor Vertragsbeginn.

Der Kunde informiert Paperconnect auch über langfristige Vertragsbindungen, Bonus- und Amortisationsvereinbarungen und überlässt Paperconnect die diesbezüglichen Verträge bzw. Vereinbarungen in Kopie.

Der Kunde ist verpflichtet, die für die Prüfung erforderlichen Unterlagen vollständig und richtig einzureichen. Paperconnect kann die Startanalyse mit Zugang der dem Vertragsbeginn unmittelbar vorhergehenden Rechnung bzw. Gutschrift beginnen und abschließen. Eine nachträgliche Korrektur bzw. Ergänzung durch das Nachreichen weiterer Belege (auch Rechnungen, Gutschriften) ist nicht in der Pauschalvergütung enthalten und wird dem Kunden zusätzlich berechnet.

Der Kunde verpflichtet sich zur unverzüglichen Durchführung angestrebter Verhandlungen mit Lieferanten, die spätestens 8 Wochen nach Zugang der Startanalyse zum Abschluss zu bringen sind. Sollte der Kunde die Aufnahme oder den Abschluss von Vertragsverhandlungen schuldhaft verzögern, ist Paperconnect berechtigt, den hieraus resultierenden Schaden (insbes. entgangener Gewinn aus der Erfolgshonorierung) geltend zu machen (s. Vertragsstrafe §9).

§ 2 Über die Startanalyse hinausgehende laufende Verpflichtung

Zur Ermittlung des Jahresbedarfs wird der Kunde Absatz- und Umsatzstatistiken jeweils zu Beginn eines jeden Kalenderjahres von seinen Lieferanten anfordern und Paperconnect unverzüglich nach Erhalt unaufgefordert digital zur Verfügung stellen.

Ist der Kunde ausnahmsweise nicht zur digitalen Übermittlung in der Lage, sind ausschließlich **Kopien** zu übersenden. Paperconnect übernimmt keine Haftung für überlassene Originalunterlagen. Paperconnect ist berechtigt, sämtliche physische Unterlagen nach der digitalen Erfassung **unwiderruflich und ohne gesonderte Information an den Kunden zu vernichten**. Paperconnect ist insbesondere nicht zur Rücksendung, Aufbewahrung oder gesonderte Vernichtungsanzeige verpflichtet.

Der Kunde verpflichtet sich, Paperconnect während der Vertragslaufzeit jeweils unverzüglich nach Erhalt (spätestens zum Ende eines jeden Kalendermonats) alle aktuelle Kopien von allen Rechnungen und Gutschriften bzw. sonstigen Belege seiner Lieferanten der betreuten Bereiche bzw. Module zu übermitteln. Der Kunde stellt die Vollständigkeit und Richtigkeit der Daten sicher und vermeidet Mehrfachübermittlungen (Dubletten). Paperconnect trifft keine Prüfpflicht hinsichtlich der inhaltlichen Richtigkeit, Schlüssigkeit oder Dublettenfreiheit der vom Kunden beigebrachten Unterlagen.

Der Kunde hat Paperconnect sämtliche Zahlungskonditionen sowie bestehende Rückvergütungs- oder Bonusvereinbarungen wahrheitsgemäß offenzulegen und entsprechende schriftliche Belege beizufügen. Auf Anforderung übermittelt der Kunde zudem aktuelle Umsatz- und Absatzstatistiken, Angebote sowie Auftragsbestätigungen seiner Lieferanten zur Ermittlung exakter Jahresbedarfe und Preisstellungen.

Der Kunde räumt Paperconnect ein zeitlich unbeschränktes, unwiderrufliches Recht ein, die übermittelten Rechnungs- und Verbrauchsdaten (insb. Lieferant, Sorte, Spezifikation, Mengen, Preise) zum Zwecke des **Benchmarkings** und zur Erstellung von **Marktpreisanalysen** zu verarbeiten. Paperconnect ist berechtigt, diese Daten zu anonymisieren, mit Daten anderer Kunden zu aggregieren und in dieser **anonymisierten Form** (Pool-Daten) kommerziell zu nutzen. Ein Rückschluss auf die Identität des Kunden oder dessen spezifische Lieferkonditionen durch Dritte wird durch die Anonymisierung technisch ausgeschlossen.

Zusätzlich ist Paperconnect während des für die erfolgsabhängige Vergütung relevanten Zeitraums berechtigt, bei Verletzung einer der hier oder unter § 1 Absatz 3 benannten Mitwirkungspflichten dem Kunden pauschal Schadensersatz in Höhe von 20.000 Euro pro abgeschlossenem Vertrag als Ersatz für entgangene Erfolgsprovisionen in Rechnung zu stellen. Soweit der Kunde Vertragsverhandlungen mit dem Lieferanten nicht binnen 2 Monaten aufnimmt oder Verhandlungen bzw. Vertragsabschluss schuldhaft verzögert, ist Paperconnect berechtigt, die erfolgsabhängige Provision auf der Basis der Startanalyse für den Verzugszeitraum (maximal 12 Monate) zu berechnen, wobei zwischen den Parteien als vereinbart gilt, dass die ausgewiesenen Bestpreisdifferenzen in voller Höhe der Vergütungsberechnung zu Grunde gelegt werden. Paperconnect behält das Recht, einen höheren Schadensersatz geltend zu machen. Der Kunde ist berechtigt, nachzuweisen, dass keiner oder ein wesentlich niedrigerer Schaden entstanden ist.

§ 3 Datenbank und Benchmarksystem

Paperconnect führt die Einkaufsdaten aller Kunden anonymisiert einer Datenbank zu, um Sie den Kunden für Benchmarks zur eigenen Standortbestimmung aufzubereiten und in den jeweilig gebuchten Einkaufsbereichen zur Verfügung zu stellen.

Nach Vertragsbeginn richtet Paperconnect dem Kunden unter www.paperconnect.de einen eigenen Onlinezugang (Account) für deren Onlineportal ein. Über dieses Online-Portal hat der Kunde die Möglichkeit, die von Paperconnect im jeweils vom Kunden gebuchten Modul zur Verfügung gestellten Informationen einzusehen und abzurufen. Als Datenquelle für die Preisinformationen nutzt Paperconnect ausschließlich von Kunden übermittelte Rechnungskopien. Diese Daten werden von Paperconnect für die Dauer von bis zu 60 Tagen online gestellt.

(1) Einrichtung

Der Kunde erhält mit Beginn der Zusammenarbeit seine persönlichen Zugangsdaten per E-Mail. Er ist verpflichtet, das Initialpasswort bei der ersten Anmeldung unverzüglich zu ändern. Der Kunde trägt die alleinige Verantwortung für die Wahl eines sicheren Passworts sowie dessen Geheimhaltung. Das Passwort sollte eine Länge von mindestens 8 von maximal 10 möglichen Zeichen aufweisen und eine Kombination aus Zahlen und Buchstaben sowie Sonderzeichen enthalten.

Der Kunde hat den unbefugten Zugriff Dritter auf seine Zugangsdaten durch angemessene Schutzvorkehrungen zu verhindern. Er ist verpflichtet, sein Passwort **anlassbezogen** (insbesondere bei Verdacht auf unberechtigten Zugriff) oder in angemessenen Abständen regelmäßig zu ändern. Soweit dem Kunden die Verwaltung einer vereinbarten Anzahl von Nutzerunterkonten gestattet ist, hat er seine **Nutzer gleichlautend** auf die Einhaltung dieser Sicherheits-, Änderungs- und Geheimhaltungsvorschriften zu verpflichten. Der Kunde haftet für Handlungen seiner Nutzer wie für eigenes Verschulden.

Im Falle eines Sicherheitsvorfalls (insbesondere bei **Phishing-Angriffen**, unbefugten Systemzugriffen oder dem Verlust von Passwörtern) ist der Kunde verpflichtet, sein Passwort **unverzüglich zu ändern** und Paperconnect hierüber sowie über die Art des Angriffs **schriftlich in Kenntnis zu setzen**. Dies gilt insbesondere, wenn Zugangsdaten im System des Kunden gespeichert wurden und dieses kompromittiert wurde (z. B. durch Auslesen gespeicherter Browser-Passwörter).

(2) Zugriff auf die Datenbank

Der Kunde ist verpflichtet, beim Zugriff auf das Onlineportal sowie bei jeglicher Datenübermittlung an den Dienstleister (z. B. Uploads, API-Schnittstellen) den **Stand der Technik** entsprechende Schutzmaßnahmen einzusetzen, um das Einschleusen von Schadsoftware (z. B. Viren, Trojaner, Ransomware oder sonstige Malware) zu verhindern.

Hierzu hat der Kunde insbesondere dem aktuellen Sicherheitsstandard entsprechende **Firewalls und Virens Scanner** zu betreiben und diese regelmäßig zu aktualisieren.

Der Kunde hat seine IT-Infrastruktur so zu sichern, dass von seinem System keine schädlichen Einwirkungen auf das Onlineportal oder die Datenbank des Dienstleisters ausgehen können. Stellt der Kunde eine Kompromittierung seines Systems fest, die Auswirkungen auf den Zugriff zum Onlineportal haben könnte, hat er den Dienstleister **unverzüglich zu informieren** und den Zugriff bis zur vollständigen Bereinigung zu unterbinden.

(3) Vom Kunden übertragene Informationen

Soweit dem Kunden die Option zum Eintragen von Informationen oder Hochladen von Dateien gewährt wird, trägt der Kunde die alleinige Verantwortung für die **Vollständigkeit und Richtigkeit** der übermittelten Inhalte. Die Eingabe ist auf **reine Text- und Zahlenwerte** (ohne Vorzeichen, Funktionen oder Formeln) beschränkt. Der Kunde ist verpflichtet, ausschließlich **virenfreie Dateien** in den Formaten **.pdf oder .xlsx** hochzuladen. Er stellt sicher, dass die Dateiinhalte keine Schadsoftware enthalten; zur Prüfung hat der Kunde dem Stand der Technik entsprechende Schutzprogramme einzusetzen.

Der Kunde ist berechtigt, Dritten (insb. seinen Lieferanten) den Zugriff auf definierte Teilbereiche der Datenbank zu gewähren. Hierzu stellt Paperconnect dem Kunden auf Anfrage **temporäre Gast-Zugangsdaten** zur Verfügung. Der Kunde ist verpflichtet, den Lieferanten zur **Geheimhaltung** mindestens in dem Umfang zu verpflichten, wie er selbst gegenüber Paperconnect gebunden ist. Zudem trägt der Kunde die Verantwortung dafür, den Lieferanten gemäß der geltenden **Datenschutzerklärung**

über die Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten zu informieren. Der Kunde haftet für jegliche Handlungen oder Versäumnisse des von ihm autorisierten Lieferanten wie für eigenes Verschulden.

Paperconnect hat keinen Zugriff auf die vom Kunden hinterlegten Daten. Eintragungen und Korrekturen können daher ausschließlich über den Kundenzugang durchgeführt werden.

(4) Inhalt

Über das Online-Portal der „Datenbank“, die mit Downloadfunktion ausgestattet ist, kann der Kunde die Auswertungen (auch der Startanalyse) als PDF, Excel und CSV-Datei einsehen und downloaden oder sich als Datei per E-Mail auf Basis eines Microsoft Excel oder CSV Worksheets oder als „.pdf“ übersenden.

Der Kunde ist verpflichtet selbst dafür Sorge zu tragen, dass er diese Dateien öffnen, lesen und downloaden kann.

(5) Download/Zugriff

Dem Kunden ist bekannt, dass beim Download von Dateien und der Nutzung von Online-Diensten Risiken für die IT-Infrastruktur bestehen können. Er ist verpflichtet, vor jedem Abruf oder Download von Daten aus dem Onlineportal des Dienstleisters eine **vollständige Datensicherung (Backup)** nach dem aktuellen Stand der Technik durchzuführen. Der Kunde hat sicherzustellen, dass er im Falle eines Systemfehlers oder -absturzes eine unmittelbare Wiederherstellung seiner Daten ohne Datenverlust gewährleisten kann.

Der Kunde ist ferner verpflichtet, seine eigene IT-Umgebung (insb. **Firewalls, Proxyserver und lokale Sicherheitseinstellungen**) so zu konfigurieren, dass ein reibungsloser Datentransfer ermöglicht und ein Systemabsturz durch Inkompatibilitäten oder restriktive Sicherheitseinstellungen ausgeschlossen wird.

Eine Haftung von Paperconnect für Datenverluste oder Systembeeinträchtigungen ist ausgeschlossen, soweit diese durch eine Verletzung der vorgenannten Obliegenheiten des Kunden (insb. fehlende Backups oder fehlerhafte Systemkonfiguration) verursacht wurden.

B. Modulbeschreibungen

§ 4 (1) „Einkaufsmanager Papier“ Benchmarksystem für den Einkaufsbereich „Papier“

(1) Grundmodul, allgemeine Erläuterung

Bei Buchen des „Einkaufsmanager Papier“ erhält der Kunde Zugriff auf diverser Informationen der „Datenbank“ (s. hierzu A §3) zum Steuern seines Papiereinkaufes, basierend auf von ihm mitgeteilte Informationen und übersandte Rechnungen.

Der Kunde verpflichtet sich mit Vertragsabschluss und nach Aufforderung durch Paperconnect die ihm vorliegenden Rechnungen des Bereichs Papiereinkauf der letzten 12 Monate innerhalb einer Woche Paperconnect in digitaler Form zur Verfügung zu stellen. In der Folge überlässt der Kunde Paperconnect jede Papiereinkaufsrechnung spätestens innerhalb von einer Woche ab Zugang bei ihm in digitaler Form.

Alle in der der „Datenbank“ (s. hierzu A.§3.) enthaltenen Preisinformationen werden als 100 kg Basispreis dargestellt und enthalten keine Umsatzsteuer. Die marktüblichen Gewichtsaufschläge für niedrige oder hohe Papiergewichte sowie etwaige Bonusvereinbarungen werden berücksichtigt.

In seinem Account hat der Kunde online Zugriff auf seine Daten aus den von Paperconnect erfassten Bestellpositionen aus den Papiereinkaufsrechnungen des Kunden mit diversen Filtermöglichkeiten und erhält die Möglichkeit unterschiedliche Auswertungen durchzuführen. Zu allen Positionen ist der eigene Paperconnect bekannte Bezugspreis dem Zielpreis gegenübergestellt. Anhand dieser Gegenüberstellung und der Ausweisung der Differenzen kann der Kunde Kostensenkungspotenziale in allen Sortenbereichen bis auf Positionsebene feststellen und sich Preisverhandlungsbedarf anzeigen lassen.

Die erstmals in der „Startanalyse“ (s. A §1.) festgeschriebene Referenzliste wird während der Zusammenarbeit um vom Kunden mitgeteilte neu gekaufte Sorten bzw. Sortenbereiche sukzessive in den Informationen der „Datenbank“ (s. hierzu A §3) ergänzt.

Im Einkaufsbereich der Konsumpapiere erhält der Kunde mittels monatlicher Einsparungsreporte im Online-Zugang (Datenbank) des Benchmarksystems Einkaufsmanager Papier eine Erfolgsermittlung seiner Verbesserungen gegenüber den Werten aus der Startanalyse. Zur Erfolgsermittlung werden die Bestpreise aus dem Paperconnect-Benchmarksystem "Einkaufsmanager Papier" herangezogen. Hierbei werden, bei Konsumsorten im jeweiligen Sortenbereich und bei Papiersorten mit besonderen Marktstellungen auf die jeweilige Sorte, die Differenzen zwischen den Bestpreisen und den jeweiligen erzielten monatlichen Ist-Preisen des Kunden festgestellt (Bestpreisdifferenz, s. hierzu A §1 Startanalyse). Marktpreisschwankungen werden berücksichtigt, in dem die Bestpreise und die Ist-Preise sowie die Bestpreisdifferenzen im Einkaufsmanager Papier monatlich pro Bestellposition (aufgrund Kundenangaben) neu berechnet und den jeweiligen Rechnungspositionen des Bezugszeitraums gegenübergestellt werden.

(2) Zusatzoption Hosting/Preislistenservice „Meine Preisvereinbarungen“

Paperconnect bietet dem Kunden das Hosten der vom Kunden mit dem Lieferanten vereinbarten Preise an. Bei Auswahl dieser Option bietet Paperconnect dem Kunden Speicherplatz und eine Eintragungsmaske zur Hinterlegung der vereinbarten Preiskonditionen an. Nach dem Einloggen in den Einkaufsmanager Papier hat der Kunde die Möglichkeit, die von ihm mit dem Lieferanten vereinbarten Konditionen in eine Tabelle einzutragen oder ein Tabellenblatt hochzuladen und zu hinterlegen.

§ 5 Erweiterungsoptionen beim Einkaufsmanager Papier

(1) Erweiterungsoption Käufergemeinschaft Einkaufsallianz

Im Rahmen des vom Kunden bezogenen Moduls „Einkaufsmanager Papier“ erhält der Kunde die Möglichkeit, als Erweiterung (1. Erweiterung) einen Antrag auf Teilnahme an der „Käufergemeinschaft Einkaufsallianz“ zu stellen. Im Rahmen dieser Allianz hat Paperconnect mit Lieferanten Sonderkonditionen für die Mitglieder der Käufergemeinschaft Einkaufsallianz verhandelt, an denen die Mitglieder partizipieren können. Mit dem Aufnahmeantrag überlässt der Kunde Paperconnect alle für die Aufnahme erforderlichen Informationen, die Paperconnect im Einzelfall anfordert. Der Kunde wird hierfür Paperconnect die Mengen auflisten, die er voraussichtlich während des gesamten Kalenderjahres beziehen wird (im Folgenden bezeichnet als „die Rahmenvertragsmenge“). Der Kunde erhält exklusive Preislisten sowie Vertragsunterlagen zur vertragsgemäßen Verwendung.

Mit Beitritt in die Käufergemeinschaft erklärt der Kunde sein Einverständnis darüber, dass Paperconnect mit dem Lieferanten kundenbezogene Daten austauschen darf.

Es besteht kein Anspruch auf Aufnahme, sondern ist von diversen Aspekten abhängig (u.a. Bonität des Kunden, logistische Durchführbarkeiten seiner konkreten Anforderungen). Der Beitritt wird den Kunden in Textform mitgeteilt. Zum Zeitpunkt des Beitritts wird die in der „Datenbank“ (s. hierzu A.§3.) sichtbaren Informationen erweitert.

Im Rahmen der Mitgliedschaft ist der Kunde verpflichtet, jeweils bis spätestens zum 15. Januar eines Jahres die von ihm voraussichtlich im Laufe des jeweiligen Kalenderjahres bezogenen Rahmenvertragsmengen neu festlegen, wenn sich sein Papiereinkaufsvolumen wesentlich verändert. Soweit der Kunde die fristgemäße Angabe unterlässt, gelten die Rahmenvertragsmengen des Vorjahres als vereinbart. Soweit nur einzelne Zeiträume mitgeteilt werden bzw. bei Rumpffjahren, ist Paperconnect berechtigt, diese auf 12 Monate hochzurechnen.

Die Rahmenvertragsmenge stellt die Berechnungsgrundlage für einen jährlichen Bonus dar, der dem Kunden quartalsweise als Vorschuss auf den Kalenderjahresbonus ausgeschüttet wird. Über den konkreten Bonus des konkreten Jahres wird der Kunde digital vorab informiert.

Die Höhe des vom Kunden kalenderjährig erzielten Bonus ist abhängig vom Erreichen der gesamten Rahmenvertragsmenge des konkreten Jahres, unabhängig von der Aufteilung nach Vertriebswegen und/oder Sortenbereichen des Kunden.

Der Kunde erhält von Paperconnect kalenderquartalsweise Abrechnungen seines aktuellen Bonusstandes bis spätestens zum 15. des Quartalfolgemonats und von den Lieferanten eine Ausschüttung seines Guthabens bis spätestens zum Ende des Quartalfolgemonats.

Eine Endabrechnung des tatsächlich erreichten Bonus des konkreten Kalenderjahres erfolgt im Folgejahr nach Eingang der Negativerklärung des Lieferanten. Die Differenz zu den bisherigen Vorschüssen ist dann innerhalb von zwei Wochen ab Zugang der Abrechnung zur Zahlung fällig.

Tritt der Kunde der Einkaufsallianz bei, wird er hierzu eine gesonderte Geheimhaltungsvereinbarung unterzeichnen.

(2) Erweiterungsoption Outsourcing Service „Die Papieragenten“

Im Rahmen der Mitgliedschaft der „Käufergemeinschaft Einkaufsallianz“ erhält der Kunde die Möglichkeit, als Erweiterung (2. Erweiterung) Paperconnect mit der Erbringung von Outsourcing-Einkaufsdienstleistungen im Papiereinkauf zu beauftragen.

Paperconnect wird im Rahmen des Outsourcings beauftragt, unter Nutzung der Ressourcen der gebuchten Module der Datenbank zusätzliche Rahmenverträge und Preislistenvereinbarungen mit weiteren Papierlieferanten im Namen des Kunden abzuschließen. Hierunter fällt die Durchführung von Verhandlungen mit vom Kunden ausgewählten Lieferanten (ausschließlich Online) bis hin zum Abschluss von Rahmenverträgen und Papiereinkaufslisten. Paperconnect erbringt seine Leistungen von Montag bis Freitag zwischen 09 und 17 Uhr.

Paperconnect wird bei Kenntnis von für den Kunden relevanten Veränderungen des Marktpreises Nachverhandlungen der existierenden Rahmenverträge und Papiereinkaufspreislisten einleiten, wobei turnusgemäße Lieferantengespräche (ggf. sogar vor Ort) ausdrücklich nicht Gegenstand dieses Moduls sind.

Die getroffenen Preisvereinbarungen werden für den Kunden transparent in der Datenbank hinterlegt.

Der Service „Die Papieragenten“ wird in der Regel unter Nutzung der Option Hosting/Preislistenservice Meine Preisvereinbarungen (siehe B.§4 (2) von Paperconnect erbracht. Für die Nutzung und zur Kommunikation im Namen des Kunden mit den Papierlieferanten richtet der Kunde einen eigenen E-Mail-Account seines Unternehmens sowie einen Account im Einkaufsmanager Papier (B §4 (1)) mit entsprechenden Nutzungsrechten für Paperconnect ein.

Der Kunde wird seine Lieferanten schriftlich über die Auslagerung des strategischen Einkaufs (insb. Rahmenverträge und Preislisten) an Paperconnect in Kenntnis setzen, um die operative Zusammenarbeit zu legitimieren. Inhalt und Umfang des Schreibens stimmen die Parteien gemeinsam ab.

Auch im Rahmen des Outsourcings übernimmt Paperconnect keine der folgenden Dienstleistungen:

1. Bestellabwicklung und Kontrolle von Auftragsbestätigungen
2. Einholung und Auswertung von bedarfsbezogenen Anfragen und Angeboten im Tagesgeschäft.
3. Verhandlungen über Zahlungskonditionen und Rückvergütungsvereinbarungen
4. Reklamationsabwicklungen
5. Lieferantengespräche

Der Kunde übernimmt die alleinige Verantwortung für die datenschutzsichere Handhabung personenbezogener Daten durch Paperconnect und stellt diesen von jeglichen Ansprüchen Dritter frei.

§6 „Altpapiermanager“ für die Entsorgung von Altpapier

Bei diesem Produkt geht es um das Benchmarking von Kosten und Vergütungen bei den Altpapiersorten, um Kostensenkungspotenziale zu visualisieren, die in eine höhere Wertschöpfung für den Kunden gewandelt werden können.

Im Bereich „Altpapierentsorgung“ erhält der Kunde monatlich aktuelle Informationen hinsichtlich der Altpapierpreise, der Benchmarks und der Zielpreise zur besseren Kontrolle dieses Unternehmensbereiches in seinem Portalzugang oder in sonstiger digitaler Form zur Einsichtnahme zur Verfügung gestellt.

Der Kunde erhält eine Erfolgsermittlung seiner Verbesserungen gegenüber den Werten aus der Startanalyse („aktueller Bezugspreis“) mit einer Hochrechnung auf die Auswirkung seiner (aufgrund Vereinbarung mit dem Lieferanten erreichten) Verbesserungen auf Basis der im Rahmen der Startanalyse aufgrund Kundenangaben angenommenen Bedarfsmengen.

§7 „Frachtmanager“ für den Einkaufsbereich der Frachten und Paketsendungen

Bei diesem Produkt geht es um das Benchmarking der Fracht- und Paketkosten bei Frachtdienstleistern und Logistikunternehmen., um Kostensenkungspotenziale zu visualisieren, die in eine höhere Wertschöpfung für den Kunden gewandelt werden können.

Im Bereich „Frachtmanager“ erhält der Kunde monatlich eine aktuelle Information hinsichtlich der Frachtpreise zur besseren Kontrolle dieses Unternehmensbereiches in seinem Portalzugang oder in sonstiger digitaler Form zur Einsichtnahme zur Verfügung gestellt.

Der Kunde erhält eine Erfolgsermittlung seiner Verbesserungen gegenüber den Werten aus der Startanalyse („aktueller Bezugspreis“) mit einer Hochrechnung auf die Auswirkung seiner (aufgrund Vereinbarung mit dem Lieferanten erreichten) Verbesserungen auf Basis der im Rahmen der Startanalyse aufgrund Kundenangaben angenommenen Bedarfsmengen.

§8 Vertragsschluss, Laufzeit, Kündigung und Sonderkündigungsrecht/Wirkungen/Leistungsausschlüsse

(1) Vertragsdauer/Kündigung

Der Vertragsbeginn ist der Tag des Zuganges der Bestellung des Kunden bei Paperconnect, soweit nicht ausdrücklich ein abweichender Termin schriftlich vereinbart wurde. Die Grundlaufzeit beträgt 12 Monate und endet zum jeweiligen Monatsende, es sei denn, es ist bei der Bestellung ein individuelles Sonderkündigungsrecht vereinbart worden. Der Vertrag verlängert sich automatisch um weitere 12 Monate, wenn der Vertrag nicht mit einer Frist von 6 Wochen zum Ende der jeweiligen Vertragslaufzeit gekündigt wird.

Die Leistungsbereiche „**Einkaufsbereich Papier**“, „Altpapiermanager“ und „Frachtmanager“ stellen rechtlich und organisatorisch **eigenständige Vertragseinheiten/Modula** dar. Es liegt keine Vertragseinheit (Koppelung) vor. Eine Kündigung muss daher für jeden dieser Bereiche **gesondert** erklärt werden; die Kündigung eines Bereichs lässt die Wirksamkeit der übrigen Module unberührt.

Einzelne Zusatzoptionen oder Erweiterungen, die gesondert hinzubuchbar sind, können auch gesondert gekündigt werden. Bei Kündigung des Grundmoduls „Einkaufsbereich Papier“ entfällt mit dem Ende dieses Moduls auch die Bezugsberechtigung für die hinzugebuchten Zusatzoptionen oder Erweiterungen.

Die Kündigung bedarf der Schriftform. Für die Rechtzeitigkeit ist der Zugang beim Kündigungsempfänger entscheidend. Es wird die Übersendung per Einschreiben empfohlen.

(2) Sonderkündigungsrecht

Paperconnect ist berechtigt, den jeweiligen Vertrag mit sofortiger Wirkung aus besonderem Grund zu beenden. Als solch wesentlicher Grund wird vereinbart:

- Unterschreiten des Einkaufsumsatzes des Kunden im Papiereinkauf unter 300.000 Euro (ohne Umsatzsteuer)
- Wiederholte Verletzung der Mitwirkungspflichten dieses Vertrages trotz Aufforderung
- Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kunden
- Nicht oder nicht rechtzeitige, nicht vollständige Übersendung aller Rechnungskopien für die Startanalyse (A § 1 Absatz 3)
- Keine Übersendung von Rechnungskopien über einen Zeitraum von mehr als vier Wochen schuldhaft

Ein besonderer Grund liegt insbesondere dann vor, wenn der Kunde nicht alle oder falsche Rechnungskopien übersendet.

Paperconnect ist auch berechtigt, bei Vorliegen eines wichtigen Grundes alle Verträge zu kündigen, auch wenn der besondere Grund nur einen der Verträge betrifft.

Ein Verstoß gegen die Vertraulichkeitspflichten dieser AGB stellt einen wichtigen Grund dar, der Paperconnect zur **außerordentlichen fristlosen Kündigung** sämtlicher bestehender Vertragsverhältnisse mit dem Kunden berechtigt.

(3) Wirkungen

Mit dem Ende des jeweiligen Vertrages ist Paperconnect berechtigt, den Online-Zugang des Kunden unverzüglich zu sperren bzw. zu beschränken sowie sämtlich den gekündigten Vertrag betreffende weitere Leistung einzustellen und die für den Kunden gesammelten Daten zu löschen.

Erfolgt eine Kündigung aus wichtigem Grund, den der Kunde zu vertreten hat (z. B. Zahlungsverzug oder schwerer Verstoß gegen Geheimhaltungspflichten), behält Paperconnect den vollen Anspruch auf die vereinbarte **erfolgsabhängige Provision** sowie die restlichen **Teilnahmegebühren** für die jeweilige Restlaufzeit. Die Provision wird auf Basis der Paperconnect zum Kündigungszeitpunkt vorliegenden Daten berechnet und auf eine Laufzeit von **12 Monaten hochgerechnet**. Sämtliche Gebühren und Provisionen werden mit Zugang der Kündigungserklärung **sofort fällig** und abrechenbar.

Zusätzlich zum Provisionsanspruch steht Paperconnect ein pauschalierter Schadensersatz in Höhe von **80 % der Netto-Teilnahmegebühren** bis zum nächstmöglichen ordentlichen Kündigungstermin zu. Dem Kunden bleibt der Nachweis vorbehalten, dass kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

Paperconnect ist berechtigt, die vom Kunden zur Verfügung gestellten Lieferantendaten über das Vertragsende hinaus **zeitlich unbeschränkt** zu nutzen, sofern diese **anonymisiert** und vom Kunden entkoppelt wurden, sodass kein Rückschluss auf die Identität des Kunden möglich ist.

Die Parteien vereinbaren, dass rechtsgeschäftliche Erklärungen, soweit in diesen AGB nicht ausdrücklich die Schriftform vorgesehen ist, per E-Mail erfolgen können. Der Kunde verpflichtet sich, eine funktionsfähige E-Mail-Adresse zu unterhalten und empfangsbereit zu halten und den Posteingang (einschließlich Spam-Ordner) regelmäßig zu prüfen.

Eine E-Mail gilt als zugegangen, wenn die erfolgreiche Absendung an die vom Kunden benannte E-Mail-Adresse durch das Sendeprotokoll von Paperconnect dokumentiert ist und die E-Mail innerhalb der üblichen Geschäftszeiten (Mo.–Fr., 08:00–18:00 Uhr) versandt wurde (z.B. durch ein SMTP-Sendeprotokoll). Später versandte E-Mails gelten als am darauffolgenden Werktag zugegangen. Dem Kunden bleibt der Nachweis vorbehalten, dass ihm die Nachricht ohne sein Verschulden nicht oder erst wesentlich später zugegangen ist.

(4) Leistungsausschlüsse

Der Kunde schließt seine konkreten Kauf- bzw. Lieferverträge eigenständig mit dem jeweiligen Lieferanten. Paperconnect nimmt keinen Einfluss auf die einzelnen Kauf- bzw. Lieferverträge und ist hieran nicht beteiligt. Die ordnungsgemäße Erfüllung der Bestellung sowie die Abwicklung des konkreten Vertrages liegen im alleinigen Verantwortungsbereich des Kunden und des Lieferanten.

Etwaige Mängelrügen, Reklamationen oder sonstige Ansprüche aus dem Kauf- bzw. Lieferverhältnis sind vom Kunden ausschließlich gegenüber dem jeweiligen Lieferanten geltend zu machen. Eine Haftung von Paperconnect für die Beschaffenheit der Waren oder die ordnungsgemäße Erbringung der Lieferantenleistung ist ausgeschlossen.

Die Rechnungsstellung erfolgt unmittelbar durch den Lieferanten an den Kunden. Der Kunde ist verpflichtet, Zahlungen ausschließlich direkt an den Lieferanten zu leisten.

Paperconnect erbringt grundsätzlich keine individuellen Beratungsleistungen. Individuelle Beratungen (über telefonische oder vor Ort-Beratung bis hin zu Begleitung von Verhandlungen mit Lieferanten), bietet Paperconnect dem Kunden auf gesonderte Anfrage auf Basis eines auf die individuellen Bedürfnisse des Kunden und des betroffenen Lieferanten/Produktes zugeschnittenen gesonderten Einzelvertrages an.

Soweit in der „Datenbank“ Produktinformationen, Spezifikationen oder Angaben zur Produktvergleichbarkeit (z.B. Ident- oder Vergleichssorten unter verschiedenen Markennamen) hinterlegt sind, handelt es sich ausschließlich um Informationen der jeweiligen Lieferanten. Paperconnect gibt diese Informationen als Fremdangaben lediglich wieder. Eine eigene Prüfung der Inhalte durch Paperconnect erfolgt nicht. Daher übernimmt Paperconnect keine Gewähr oder Haftung für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit dieser Informationen; die Verantwortung hierfür liegt allein beim jeweiligen Lieferanten.

Paperconnect übernimmt keine Gewähr dafür, dass das vom Kunden gewählte Modul, Option, Produkt oder Bezugsquelle für den vom Kunden beabsichtigten Zweck geeignet ist.

Der Kunde trägt die alleinige Verantwortung für die Prüfung und Auswahl der für seinen Betrieb erforderlichen Medien und Spezifikationen bei Neuabschluss von Lieferantenverträgen. Es obliegt dem Kunden, spezifische Anforderungen (z. B. technische Spezifikationen, Qualitätsnormen) eigenständig mit dem Lieferanten zu vereinbaren und sicherzustellen, dass diese vollumfänglich in das Vertragswerk aufgenommen werden. Eine Prüfung der Eignung oder der technischen Spezifikationen der Medien durch Paperconnect erfolgt nicht.

§9 Urheberrechte und Copyright/Verschwiegenheit/Vertragsstrafen

Alle Urheber-, Nutzungs- und sonstigen Schutzrechte an Dateien und Inhalten verbleiben bei Paperconnect. Alle dem Kunden im Rahmen der Zusammenarbeit überlassenen Informationen, Analysen, Startanalysen, Auswertungen sowie die Struktur und Logik der Datenbank (**„vertrauliche Informationen“**) stellen wertvolle Geschäftsgeheimnisse (auch im Sinne des GschGhG) von Paperconnect dar. Der Kunde erkennt an, dass diese Informationen den Kerngehalt der Dienstleistung bilden und wettbewerbsrelevant sind.

Der Kunde verpflichtet sich, diese vertraulichen Informationen streng geheim zu halten, sie ausschließlich für die vertraglich vorgesehenen Zwecke zu verwenden und sie ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung von Paperconnect weder ganz noch auszugsweise Dritten zugänglich zu machen. Dies gilt insbesondere für Konkurrenzunternehmen von Paperconnect oder sonstige Unternehmensberater des Kunden. Dies gilt verstärkt für über die Käuferschaft Einkaufsallianz erhaltenen Informationen, insbesondere die konkret bezogenen Leistungen und deren Preise, sowie Lieferantendaten.

Die Geheimhaltungspflicht gilt nicht für Informationen, die nachweislich allgemein bekannt sind oder ohne Verschulden des Kunden bekannt werden. Die Beweislast hierfür trägt der Kunde.

Der Kunde hat durch angemessene organisatorische und technische Maßnahmen sicherzustellen, dass nur solche Mitarbeiter Zugriff auf die Informationen erhalten, die diese zur Vertragserfüllung zwingend benötigen und die ihrerseits schriftlich zur Verschwiegenheit verpflichtet wurden.

Diese Geheimhaltungsverpflichtung besteht über das Ende der Vertragslaufzeit hinaus fort, solange die Informationen nicht offenkundig geworden sind. Im Falle einer Beendigung der Zusammenarbeit hat der Kunde sämtliche physischen Unterlagen und digitalen Kopien der vertraulichen Informationen unverzüglich und dauerhaft zu vernichten oder zu löschen und dies Paperconnect auf Verlangen schriftlich zu bestätigen.

Der Kunde darf diese Informationen ausschließlich für eigene Zwecke im Rahmen des jeweiligen Einzelvertrages/ gewählten Einzelmoduls nutzen. Eine Weitergabe an Dritte – sei es entgeltlich oder unentgeltlich – ist ohne ausdrückliche vorherige schriftliche Einwilligung von Paperconnect untersagt. Als **Dritte** gelten in diesem Zusammenhang auch Tochterunternehmen sowie sonstige verbundene Unternehmen, an denen der Kunde eine Beteiligung von **weniger als 60 %** hält. Die Vervielfältigung, der Weiterverkauf oder die kommerzielle Verwertung von Dateien, Inhalte oder sonstigen Leistungen (insbesondere aus der „Käuferschaft Einkaufsallianz“ ist ausdrücklich untersagt. Ergänzende gesonderte Vertraulichkeitsvereinbarungen bleiben hiervon unberührt.

Der Kunde hat angemessene technische und organisatorische Maßnahmen zu ergreifen, um die Daten vor unbefugtem Zugriff zu schützen. Urheber-, Copyright- und Branding-Hinweise von Paperconnect dürfen nur dann aus Dateien entfernt werden, wenn dies für die Durchführung des Vertrages (z. B. in direkten Lieferantenverhandlungen) **zwingend erforderlich** ist; die Pflicht zur Geheimhaltung bleibt hiervon unberührt.

Für jeden Fall eines schuldhaften Verstoßes gegen diese Geheimhaltungs- und Nutzungsbestimmungen verpflichtet sich der Kunde zur Zahlung einer von Paperconnect nach billigem Ermessen festzusetzenden und im Streitfall vom zuständigen Gericht zu überprüfenden Vertragsstrafe von **bis zu 10.000,00 EUR** (je nach Schwere des Verstoßes). Dies gilt unter Ausschluss der Einrede des Fortsetzungszusammenhangs, wobei bei **Dauerverstoßen jede angefangene Woche** als neuer, eigenständiger Verstoß gewertet wird. Die Geltendmachung eines darüberhinausgehenden Schadens sowie der Anspruch auf Unterlassung bleiben ausdrücklich vorbehalten. Geleistete Vertragsstrafen werden auf etwaige Schadensersatzansprüche angerechnet. Verletzt der Kunde schuldhaft eine seiner Mitwirkungspflichten, ist Paperconnect berechtigt, eine Schadensersatzpauschale in Höhe von

20.000,00 EUR (insbes. für den entgangenen Gewinn) pro betroffenen Lieferantenvertrag geltend zu machen. Dem Kunden bleibt der Nachweis vorbehalten, dass kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist. Die Geltendmachung eines nachweislich höheren Schadens durch Paperconnect bleibt unberührt.

Nimmt der Kunde Verhandlungen mit Lieferanten nicht innerhalb von zwei Monaten nach Vorlage der Startanalyse auf oder verzögert er den Abschluss schuldhaft, ist Paperconnect berechtigt, die erfolgsabhängige Vergütung auf Basis der in der Startanalyse ermittelten Bestpreisdifferenzen zu berechnen. In diesem Fall gilt die volle Differenz als Berechnungsgrundlage für den Verzugszeitraum (maximal 12 Monate).

§10 Gewährleistung, Haftung/Schadensersatz

Paperconnect übernimmt keine Garantie dafür, dass die überlassenen Bestpreise und sonstige Preisinformationen und Datenbankinhalte für die konkreten Bedürfnisse des Kunden bzw. für das Erreichen bestimmter Ziele und Ergebnisse passend und richtig sind. Insbesondere haftet Paperconnect nicht für Schäden aus dem enttäuschten Vertrauen auf das Bestehen oder Nichtbestehen von Informationen des Online-Portals. Dem Kunden dienen die gewährten Informationen lediglich als Anhaltspunkt bei Verhandlungen mit seinen Lieferanten. Die Inhalte werden durch Kundenangaben bestimmt. Daher kann Paperconnect keine Garantie für Aktualität, Korrektheit, Vollständigkeit oder Qualität der bereits gestellten Informationen übernehmen.

Der Kunde wählt die ihn interessierenden Informationen aus dem Onlineportal oder der Analyse eigenverantwortlich aus und nutzt diese eigenverantwortlich. Eine Haftung von Paperconnect bei Nichterreichung von Preisen und/oder Realisierung von Kostensenkungspotenzialen ist ausgeschlossen.

Soweit Produktinformationen hinterlegt sind, gibt Paperconnect lediglich die Angaben der jeweiligen Lieferanten bzw. Hersteller zu den Produkten und Spezifikationen und Informationen zu vergleichbaren Sorten sowie identischen Sorten mit unterschiedlichen Markennamen wieder. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit dieser Produktinformationen übernimmt Paperconnect daher keine Gewähr.

Paperconnect verfügt über aktuelle Virens Scanner und Firewalls. Trotzdem kann die Übertragung von Malware nicht abschließend und jederzeit ausgeschlossen werden. Paperconnect haftet in keinem Fall für Schäden, die durch Viren oder andere Malware verursacht wurden, welche durch Zugriffes auf das Online-portal auf dem Computer des Kunden übertragen oder installiert wurden. Paperconnect haftet insbesondere nicht für Schäden, die durch den Zugang zum Onlineportal, die Nutzung oder die Nichtnutzung der dort angegebenen Informationen verursacht wurden.

Paperconnect behält sich ausdrücklich vor, das Onlineangebot oder Teile hiervon ohne gesonderte Ankündigung jederzeit zu verändern, zu ergänzen, zu löschen oder zeitweise oder endgültig einzustellen.

Die Haftung von Paperconnect im Übrigen ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Davon ausgenommen ist die Haftung für Schäden an Körper, Leben oder Gesundheit, für die die gesetzlichen Haftungsregeln uneingeschränkt gelten. Dies gilt auch für die Verletzung von vertragswesentlicher Pflichten (Kardinalspflichten) und für die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.

Im Übrigen wird die Haftung auf den vorhersehbaren Schaden begrenzt, maximal bis zur Höhe der bestehenden Betriebshaftpflichtversicherung in Höhe von derzeit 3 Mio. Euro für Personenschäden, 1 Mio. Euro für Sachschäden, 100.000 Euro für Vermögensschäden. Auf Wunsch des Kunden kann dieser Versicherungsschutz erhöht werden.

§11 Datenschutz

Paperconnect verarbeitet die im Rahmen des Vertragsschlusses und der Durchführung des Vertrages erhobenen personenbezogenen Daten der Ansprechpartner der jeweils anderen Partei (Name, geschäftliche E-Mail, Telefonnummer) ausschließlich zur **Vertragserfüllung und Kundenbetreuung** (Art. 6 Abs. 1 lit. b und f DSGVO). Die Parteien verpflichten sich, ihre jeweiligen Mitarbeiter über diese Datenverarbeitung gemäß den gesetzlichen Informationspflichten (Art. 13, 14 DSGVO) in Kenntnis zu setzen.

Eine über die Vertragserfüllung hinausgehende Nutzung personenbezogener Daten erfolgt nur bei Vorliegen einer gesonderten Einwilligung oder eines berechtigten Interesses gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO.

Die Übermittlung personenbezogener oder vertraulicher Daten erfolgt auf Risiko des Kunden, sofern keine verschlüsselte Übertragung (z. B. TLS/SSL im Onlineportal) vereinbart oder bereitgestellt wurde. Der Kunde ist für die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Anforderungen bei der Auswahl des Übermittlungsweges an Paperconnect selbst verantwortlich.

Im Rahmen der Analyse von Lieferantenrechnungen werden spezifische Wirtschaftsdaten (Lieferant, Datum, Sorte, Spezifikation, Menge, Preis) erfasst. Soweit diese Daten keinen Personenbezug aufweisen oder durch Paperconnect **unwiderruflich anonymisiert** wurden, unterliegen sie nicht den Beschränkungen der DSGVO. Paperconnect nutzt diese anonymisierten Daten zur Erstellung von Branchen-Benchmarks und Preis-Indizes.

C. Preise/Kostenstruktur/Gebühren

§12 Preise, Rechnungsstellung, Zahlungskonditionen und Fälligkeit/Verzug

Alle Rechnungen von Paperconnect sind jeweils nach Rechnungsstellung bei Erhalt ohne Abzüge sofort fällig und zahlbar. Alle genannten Beträge verstehen sich als Nettobeträge zuzüglich der jeweils gültigen MwSt.

Sollte der Kunde die Rechnungen nicht binnen 14 Tage nach Zugang der Rechnung ausgleichen, ist Paperconnect berechtigt, eine Mahngebührenpauschale von 20,00 Euro zu erheben. Zusätzlich hat der Kunde Verzugszinsen in Höhe des gesetzlichen Zinssatzes, jedoch mindestens 9% zu zahlen.

Der Kunde ist zur Aufrechnung nur berechtigt, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder vom Dienstleister schriftlich anerkannt sind. Außerdem muss der Gegenanspruch des Kunden auf demselben Vertragsverhältnis beruhen. Ein Zurückbehaltungsrecht kann der Kunde nur ausüben, wenn sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht und dieser unbestritten, anerkannt oder rechtskräftig festgestellt ist.

§13 Monatliche Kosten/Teilnahmegebühren Einkaufsmanager Papier (B §4 (1), Altpapiermanager (B §6), Frachtmanager (B. §7), Einkaufsallianz (B §5 (1)), Outsourcing Service „die Papieragenten“ (B §5 (2) und Systembereitstellungsgebühren

Für die Erbringung der Leistungen fallen die im jeweiligen Angebot bzw. Bestellformular ausgewiesenen Entgelte an. Diese setzen sich insbesondere aus einer **einmaligen Systembereitstellungsgebühr** (fällig zu Vertragsbeginn) sowie einer laufenden **Teilnahmegebühr** zusammen.

Die Teilnahmegebühr wird während der Vertragslaufzeit monatlich berechnet. Die Abrechnung erfolgt nach Wahl von Paperconnect entweder durch **jährliche Rechnungsstellung im Voraus** oder monatlich im Wege des **SEPA-Lastschriftverfahrens**. Wählt der Kunde das Lastschriftverfahren, verpflichtet er sich, Paperconnect ein entsprechendes Mandat zu erteilen und für ausreichende Deckung auf dem angegebenen Konto zu sorgen.

Die Höhe der Teilnahmegebühr kann nach dem jährlichen Einkaufsvolumen des Kunden gestaffelt sein. Maßgeblich ist das im Bestellformular angegebene oder im Rahmen der Startanalyse ermittelte Volumen.

Stellt sich heraus, dass der Kunde bei Vertragsschluss unrichtige oder unvollständige Angaben zu seinem tatsächlichen Einkaufsvolumen gemacht hat, ist Paperconnect berechtigt, die Differenz zur korrekten Preisstaffel **rückwirkend ab Vertragsbeginn nachzuberechnen**. Zudem erfolgt eine Anpassung der künftigen Teilnahmegebühren an die zutreffende Preisklasse.

Rechnungen sind, sofern nicht anders vereinbart, sofort nach Erhalt ohne Abzug zur Zahlung fällig.

§14 zusätzliche Kosten, Erfolgsermittlung und Rechnungsstellung für Provisionsberechnungen

(1) Allgemein

Ist eine erfolgsabhängige Vergütung bei der Bestellung über gesonderte Tarifmodelle nicht ausdrücklich ausgeschlossen worden, vereinbaren die Parteien für die ersten 12 Monate der Zusammenarbeit eine erfolgsabhängige Vergütung (Provision). Der Provisionsanspruch entsteht, mit dem Eintritt einer Senkung der monatlichen Kosten (Einsparung). Die Parteien vereinbaren, dass dieser Anspruch in jedem Fall mit der Einsparung in einem von Paperconnect betreuten Einkaufsbereich entsteht, unabhängig vom Nachweis einer direkten Einflussnahme durch Paperconnect. Diese Provision ist für eine Dauer von 12 Monaten zu entrichten, beginnend ab dem ersten Monat, in dem die erzielte bzw. vereinbarte Einsparung für das konkrete Produkt wirksam wird.

Nach Ablauf dieser 12 Monate entfällt die Erfolgsprovision für das jeweilige Produkt; es verbleiben lediglich die laufenden Teilnahmegebühren gemäß Bestellformular oder Vertrag.

Die Provision berechnet sich auf der Basis der Differenz zwischen den in der Startanalyse festgestellten Referenzpreisen (Referenzliste) und den tatsächlich erzielten bzw. neu mit den Lieferanten vereinbarten Konditionen, multipliziert mit den ermittelten Bezugsmengen.. Paperconnect stellt dem Kunden hierzu einen **Einsparungsreport** zur Verfügung, der die Entwicklung der Bestpreisdifferenzen dokumentiert.

Sollten die Parteien das Vertragsverhältnis vorzeitig aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, beenden, werden die bis zum Beendigungszeitpunkt nachweislich erzielten monatlichen Einsparungen auf einen Zeitraum von 12 Monaten hochgerechnet. Der sich hieraus rechnerisch ergebende Gesamtprovisionsanspruch wird mit Vertragsbeendigung sofort in voller Höhe zur Zahlung fällig.

Die „Bestpreisdifferenzen“ werden zu Beginn der Zusammenarbeit in der Startanalyse festgestellt und in einer Referenzliste festgeschrieben. Zum Zeitpunkt der Erfolgsermittlung erfolgt eine erneute Berechnung. Der Erfolg bemisst sich an der Verringerung der Bestpreisdifferenz im Vergleich zu diesen Referenzwerten. Je kleiner die Bestpreisdifferenz geworden ist, desto größer der Erfolg und die Vergütung.

(2) Einkaufsmanager Papier (B §4(1))

Im Einkaufsbereich der Konsumpapiere wird für die Erfolgsermittlungen die Auswertungen der Datenbank herangezogen. Hierbei wird für jede Bestellposition (basierend auf den monatlichen Kundenangaben) die Differenz zwischen dem marktüblichen **Bestpreis** aus dem Benchmark-System und dem vom Kunden tatsächlich erzielten **Ist-Preis** ermittelt (nachfolgend „**Bestpreisdifferenz**“).

Der Erfolg bemisst sich an der **Reduzierung der Bestpreisdifferenz** im Vergleich zu den in der Startanalyse festgestellten Referenzwerten. Je geringer die aktuelle Bestpreisdifferenz im Vergleich zur Referenz-Bestpreisdifferenz ist, desto höher ist die erzielte Einsparung.

Um allgemeine Marktpreisschwankungen innerhalb der ersten 12 Monate neutral zu behandeln, werden sowohl die Bestpreise als auch die Ist-Preise monatlich neu berechnet. Die Erfolgsprovision berechnet sich somit ausschließlich aus der **relativen Verbesserung der Einkaufskonditionen** des Kunden gegenüber dem Marktniveau.

Die monatliche Einsparung und die daraus resultierende erfolgsabhängige Gebühr ergeben sich aus der Multiplikation der monatlichen Bezugsmengen mit der Differenz aus:

- der **Referenz-Bestpreisdifferenz** (gemäß Startanalyse/Referenzliste) und
- der **aktuellen Bestpreisdifferenz** (zum Zeitpunkt der monatlichen Abrechnung).

Der Kunde erhält monatliche **Einsparungsreports** über die Datenbank. Die Auswertung und Abrechnung der erfolgsabhängigen Gebühren erfolgt in einem **Rhythmus von drei Monaten** (Quartalsabrechnung) über den Zeitraum von insgesamt 12 Monaten ab Eintritt der Einsparung.

(3) Altpapiermanager und Frachtmanager

Die Parteien vereinbaren für die ersten **12 Monate** der Zusammenarbeit eine erfolgsabhängige Vergütung (Provision). Der Provisionsanspruch entsteht dem Grunde nach, sobald eine Senkung der Einkaufskosten des Kunden (Einsparung) eintritt oder durch Verhandlung fixiert wurde. Die Ermittlung der erfolgsabhängigen Provision erfolgt pro Einkaufsbereich auf Basis der Differenz zwischen dem in der Startanalyse festgestellten Referenzpreis („aktueller Bezugspreis“) und dem neu vereinbarten bzw. durch Verhandlung erzielten Einkaufspreis. Zur Berechnung des Gesamterfolgs wird diese Preisdifferenz linear auf Basis der in der Startanalyse dokumentierten

Jahresbedarfsmengen (basierend auf Kundenangaben) auf einen Zeitraum von **12 Monaten hochgerechnet**. In die Berechnung fließen sämtlich erreichte Rückvergütungen (auch Skonti, Boni) mit ein.

Wenn in zeitlich engem Zusammenhang mit der Leistung von Paperconnect ein günstigerer Preis durch den Lieferanten bestätigt oder abgerechnet, wird unwiderruflich vermutet, dass diese Ersparnis auf der Leistung von Paperconnect beruht. Die Parteien sind sich darin einig, dass dieser Zusammenhang besteht, wenn der günstigere Preis innerhalb von 6 Monaten nach Erstellung der Startanalyse durch Paperconnect erreicht wird. Allgemeine Marktpreisschwankungen haben keine Auswirkungen auf die einmal festgestellte Vergütung, es sei denn, der Kunde weist nach, dass die Preisreduktion ausschließlich auf Marktschwankungen beruht.

Endet das Vertragsverhältnis vorzeitig aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, werden die bis zum Beendigungszeitpunkt erzielten monatlichen Einsparungen auf Basis der Startanalyse-Mengen auf 12 Monate hochgerechnet. Dieser Gesamtanspruch wird mit Zugang der Kündigung bzw. der entsprechenden Abschlussrechnung sofort fällig.

§15 Teilnahmeschutzgebühr Käufergemeinschaft Einkaufsallianz (B §4 (1))

Für die Mitgliedschaft in der Käufergemeinschaft und die Möglichkeit der Nutzung exklusiver Leistungen erhebt Paperconnect eine jährliche Teilnahmeschutzgebühr.

Die Höhe dieser Teilnahmeschutzgebühr richtet sich nach der individuellen Vereinbarung des Beitritts. Die Gebühr wird dann zur Abrechnung fällig, wenn der Kunde die in seiner Beitrittserklärung gemeldeten Rahmenvertragsmengen um mehr als 50% unterschreitet. Die Inrechnungstellung erfolgt nachträglich nach Ablauf des jeweiligen Kalenderjahres, sobald die tatsächlichen Abnahmemengen feststehen.

Beginnt oder endet die Teilnahme während eines laufenden Kalenderjahres (Rumpffahr), erfolgt die Bewertung der Rahmenvertragsmenge auf Basis einer linearen Hochrechnung der im Teilnahmezeitraum erreichten Mengen auf einen Zeitraum von 12 Monaten. Erreicht der Kunde in dieser Hochrechnung nicht mindestens 50 % der vereinbarten Jahresrahmenvertragsmenge, wird die Gebühr anteilig (pro rata temporis) für die Monate der Teilnahme berechnet.

Die Mitgliedschaft an der Käufergemeinschaft endet automatisch mit dem Ende des Vertrages „Einkaufsmanager Papier“. Eine Endabrechnung Abrechnung von Bonusansprüchen und Rückvergütungen erfolgt frühestens 14 Tage nach Zugang der Negativerklärung des Lieferanten.

§16 Outsourcing Service „Die Papieragenten“ (B §5 (2))

Die Gesamtvergütung besteht aus einer monatlichen Basisvergütung und einer Provisionszahlung und können dem Einkaufsvolumen des Kunden im Bestellformular gestaffelt angeboten werden.

Die Provision wird quartalsweise aus dem Wert jeglichen Papiereinkaufumsatzes des Kunden im betreffenden Kalenderjahr mit Ausnahme der über die Einkaufsallianz erzielten Umsätze errechnet.

Beginnt oder endet die Teilnahme während eines laufenden Quartals, erfolgt die Bewertung des Papiereinkaufumsatzes auf Basis einer **linearen Hochrechnung** der im Teilnahmezeitraum erreichten Mengen auf einen Zeitraum von 12 Monaten.

Mit dem Ausscheiden des Kunden aus der Käufergemeinschaft Einkaufsallianz endet automatisch der Outsourcing Service.

D. Beispiele für erfolgsabhängige Gebühren

1. Berechnungsbeispiele der erfolgsabhängigen Gebühren des Einkaufsmanagers Papier (B §4 (1)) im Einkaufsbereich Papier im 1. Jahr der Vertragslaufzeit unter Berücksichtigung von Marktpreisschwankungen:

Referenz:

Der Kunde kauft pro Monat durchschnittlich 1.000 kg Papier und zahlt hierfür im Referenzzeitraum 100,00 € per 100 kg. Der Bestpreis laut Startanalyse beträgt 80,00 €. Die Bestpreisdifferenz (BPD) beträgt 20,00 €. Hieraus ergibt sich ein Kostensenkungspotenzial in 3 Monaten von 600,00 € (= 20,00 € x 10 kg x 3 Monate) bzw. hochgerechnet auf ein Jahr ein Kostensenkungspotenzial von 2.400 € (= 600 x 4 Quartale).

Szenario bei stagnierenden Marktpreisen im 1. Quartal:

Neuer Einkaufspreis 1. Monat 100,00 € / Bestpreis 80,00 € / neue BPD 20,00 €
Neuer Einkaufspreis 2. Monat 100,00 € / Bestpreis 80,00 € / neue BPD 20,00 €
Neuer Einkaufspreis 3. Monat 90,00 € / Bestpreis 80,00 € / neue BPD 10,00 €
Erzielte Einsparung – 1. Quartal = 100,00 € / 30% erfolgsabhängige Gebühr 1. Quartal = 30,00 €

Die erfolgsabhängige Gebühr wird zu Beginn des 4. Monats in Rechnung gestellt.

Szenario bei steigenden Marktpreisen im 2. Quartal

Neuer Einkaufspreis 4. Monat 100,00 € / Bestpreis 90,00 € / neue BPD 10,00 €
Neuer Einkaufspreis 5. Monat 100,00 € / Bestpreis 90,00 € / neue BPD 10,00 €
Neuer Einkaufspreis 6. Monat 100,00 € / Bestpreis 100,00 € / neue BPD 0,00 €
Erzielte Einsparung – 2. Quartal = 100,00 € / 30% erfolgsabhängige Gebühr 2. Quartal = 30,00 €

Die erfolgsabhängige Gebühr wird zu Beginn des 7. Monats in Rechnung gestellt.

Szenario bei sinkenden Marktpreisen im 3. Quartal

Neuer Einkaufspreis 7. Monat 100,00 € / Bestpreis 90,00 € / neue BPD 10,00 €
Neuer Einkaufspreis 8. Monat 95,00 € / Bestpreis 85,00 € / neue BPD 10,00 €
Neuer Einkaufspreis 9. Monat 90,00 € / Bestpreis 85,00 € / neue BPD 5,00 €
Erzielte Einsparung – 3. Quartal = 350,00 € / 30% erfolgsabhängige Gebühr 3. Quartal = 105,00 €

Die erfolgsabhängige Gebühr wird zu Beginn des 10. Monats in Rechnung gestellt.

Szenario bei stagnierenden Marktpreisen im 4. Quartal:

Neuer Einkaufspreis 10. Monat 90,00 € / Bestpreis 85,00 € / neue BPD 5,00 €
Neuer Einkaufspreis 11. Monat 87,50 € / Bestpreis 85,00 € / neue BPD 2,50 €
Neuer Einkaufspreis 12. Monat 85,00 € / Bestpreis 85,00 € / neue BPD 0,00 €
Erzielte Einsparung – 4. Quartal = 525,00 € / 30% erfolgsabhängige Gebühr 4. Quartal = 157,50 €

Die erfolgsabhängige Gebühr wird nach dem 12. Monat in Rechnung gestellt.

2. Berechnungsbeispiel Altpapiermanager (B §6):

Der Auftraggeber hat eine jährliche Entsorgungsmenge an Altpapier von 100 Tonnen. Sein aktueller in der Startanalyse festgestellter Referenzpreis ist 50 Euro Vergütung pro Tonne. Die Kosten, die vom Altpapierentsorger in Rechnung gestellt werden, belaufen Sie auf 25 Euro pro Tonne. Im Laufe der Zusammenarbeit wird eine Vergütungserhöhung auf einen neuen Preis von 75 Euro pro Tonne und eine Reduzierung der Entsorgerkosten auf 10 Euro pro Tonne erreicht. Dies entspricht einer linear hochgerechneten Verbesserung von 40 Euro x 100 Tonnen = 4.000 Euro. Die Rechnung für die erfolgsabhängigen Gebühren von Paperconnect beläuft sich für diese Optimierung auf 1.400 Euro (35% von 4.000 Euro) und wird bei Eintritt des Verhandlungserfolges in Rechnung gestellt.

3. Berechnungsbeispiel Frachtmanager (B §7):

Der Auftraggeber hat ein jährliches Frachtvolumen von 250.000 Euro. Sein aktueller in der Startanalyse festgestellter Referenzkostensatzpreis ist 50 Euro pro 100 KM. Im Laufe der Zusammenarbeit wird eine Reduzierung der Frachtkosten auf 40 Euro pro 100 KM erreicht. Die Frachtkosten sinken auf 200.000 Euro pro Jahr. Dies entspricht einer linear hochgerechneten Verbesserung von 50.000 Euro pro Jahr. Die Rechnung für die erfolgsabhängigen Gebühren von Paperconnect beläuft sich für diese Optimierung auf 17.500 Euro (35% von 50.000 Euro) und wird bei Eintritt des Verhandlungserfolges in Rechnung gestellt.

E. Schlussbestimmungen

§ 17 Schlussbestimmungen und Gerichtsstand

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Regelungen des UN-Kaufrechts.

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der Sitz der Paperconnect.

Ist oder wird eine Bestimmung in diesen AGB unwirksam oder undurchführbar, bleiben die übrigen Bestimmungen davon unberührt. Die Parteien werden die unwirksame oder undurchführbare Regelung durch eine ersetzen, die sie getroffen hätten, wenn sie bei Vertragsbeginn Kenntnis von der Unwirksamkeit oder der Undurchführbarkeit gehabt hätten. Gleiches gilt für das Auftreten einer Regelungslücke.

Der Kunde räumt hiermit Paperconnect das Bestimmungsrecht (§ 315 BGB) ein.